

Antrag auf Neuerstellung bzw. Sanierung eines Kanal-Hausanschlusses

ist zu stellen bei Arbeiten im öffentlichen
Verkehrsraum



An den
Gemeindevorstand
Gemeinde Breidenbach
Bachstraße 4-14

35236 Breidenbach

Eingangsvermerk

Antragsart

- Antrag auf Neuerstellung
 Antrag auf Sanierung

Ortsteil

Grundstück

Flur _____ Flurstück _____
Straße _____ Hausnummer _____

Eigentümer

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Haus-Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

Antragssteller

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Haus-Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
E-Mail _____

Ausführende Firmen (nur mit Qualifikation für den öffentlichen Verkehrsraum)

**Erdarbeiten /
Herstellung der
Oberfläche**

Name _____
Anschrift _____
PLZ, Ort _____

| |
|--------------|
| Unterschrift |
|--------------|

E-Mail: _____

Allgemeine Hinweise:

- Die Öffnung des Rohrleitungsgrabens ist beim Bauamt der Gemeinde Breidenbach mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.
- Hausanschlüsse dürfen nicht an den Kanal angeschlagen werden. Sie sind nach Anbohrung des Rohres mittels Einbaustutzen anzuschließen.
- Im öffentlichen Straßenbereich sind nur Hausanschlussrohre mit erhöhter Wanddicke aus PVC-U (Hochlastrohre) zu verwenden.
- Die Verlegung hat nach geltenden Regeln der Technik zu erfolgen.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind der Gemeinde Fotodokumente vorzulegen, aus denen die Anschlussart zu ersehen ist.

Ergänzend für die Erstellung der Wasserleitung(en) bis an die Hauptleitung

- Im öffentlichen Verkehrsraum ist der vorhandene Boden abzufahren und durch Mineralgemisch 0/32 mm zu ersetzen. Beim Einbau ist auf eine ausreichende Verdichtung zu achten. Die Verdichtung ist mit geeignetem Gerät in Lagen von max. 0,30 m Stärke durchzuführen
- Die Oberflächen sind spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Anschlussarbeiten mit einem 40 cm starkem Unterbau aus Frostschutzmaterial wie vorhanden wieder herzustellen.
- Asphaltflächen sind sauber anzuschneiden. Bei den Schnittflächen ist der Einbau von TOK-Band vorzusehen.
- Pflasterungen sind entsprechend des Bestandes fachgerecht zu verlegen. Auf eine ausreichende Nachsandung der Flächen ist zu achten.
- Für spätere Schäden resultierend aus unsachgemäßer Arbeit haftet der Grundstückseigentümer.
- Werden durch die Gemeinde bauliche Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich entsprechend der Fristsetzung der Gemeinde zu beheben.

Breidenbach, OT. _____ , den _____

Unterschrift des
Grundstückeigentümer

Unterschrift des
Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Gemeinde:

Genehmigt am _____

_____ Stempel und Unterschrift